

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 / 2026

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung

**Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang
mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31.07.2026**

Rektorat

Lorenzstr. 15
76135 Karlsruhe
rektorat@hfg-karlsruhe.de

Kontakt / Ansprechpartner

Dr. Andreas Vogel
Rektor

Telefon +49 (0)721 8203-2297
rektor@hfg-karlsruhe.de
www.hfg-karlsruhe.de

Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Bekanntmachung vom 31.07.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) beschließt der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der korrigierten Fassung Version 1.2 vom September 2024 folgende Satzung. Der Beschluss des Senats erfolgte am 15.07.2026.

Präambel

Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verbindet wissenschaftliche Forschung mit künstlerischen Formaten der Recherche und Erkenntnisgewinnung („Artistic Research“). Gute wissenschaftliche Praxis bildet hierfür die Grundlage. Sie gewährleistet wissenschaftliche Integrität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualität der gewonnenen Erkenntnisse. Wissenschaftliche Integrität ist zugleich Ausdruck einer professionellen Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studierenden, Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern, mit Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

Die HfG trägt der Besonderheit ihrer interdisziplinären Struktur Rechnung: Während der Studiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie wissenschaftlich im Sinne der universitären Lehre und Forschung arbeitet und Promotionen sowie Habilitationen verleiht, zielen die gestalterischen und künstlerischen Studiengänge (Auflistung*) auf Werke und Erkenntnisse ab, auf welche die nachstehenden Leitlinien sinngemäß anzuwenden sind. In allen Fällen ist die Anwendung so auszugestalten, dass sie den disziplinspezifischen Eigenheiten des jeweiligen Fachgebiets gerecht wird.

Mit dieser Satzung setzt die HfG den DFG-Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis um und schafft verbindliche Regeln für wissenschaftlich sowie künstlerisch-gestalterisch tätige Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

Abschnitt I – Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die wissenschaftlich oder künstlerisch forschend tätig sind oder Forschungsprozesse unterstützen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, Promovierende, Studierende im Rahmen von Forschungsprojekten sowie Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.



(3) Die Grundsätze dieser Satzung gelten für die wissenschaftliche Forschung ebenso wie für alle Formen künstlerischer Forschung, die einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit stellen, beispielsweise im Rahmen wissenschaftlicher Fördermaßnahmen.

§ 2 Grundprinzipien

Zu den Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

1. Arbeiten nach anerkannten fachlichen Standards,
2. Ehrlichkeit und Transparenz im Umgang mit Daten, Quellen und Ergebnissen,
3. kritische Reflexion der eigenen Forschung,
4. Offenheit gegenüber wissenschaftlicher und künstlerischer Kritik,
5. verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsdaten und Materialien.

§ 3 Berufsethos

(1) Gute wissenschaftliche Praxis ist Bestandteil der Ausbildung und Qualifizierung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Alle Hochschulangehörigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der Lehre und wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung.

(2) Wissenschaftlich und künstlerisch tätige Personen tragen Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlicher Integrität.

(3) Die Hochschule fördert Maßnahmen zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren, Lehrveranstaltungen und hochschulinternen Weiterbildungsangeboten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Angehörige in frühen Karrierephasen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung des Rektorats

(1) Das Rektorat der Hochschule trägt Verantwortung für geeignete Rahmenbedingungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehören ausreichende zeitliche und materielle Ressourcen für Forschung, Lehre und die Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Künstlerinnen und Künstlern in frühen Karrierephasen.

(2) Das Rektorat sorgt für transparente Strukturen der Personalentwicklung und Nachwuchsförderung. Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent gestaltet und vermeiden soweit wie möglich unbewusste Einflüsse („unconscious bias“).

(3) Promovierende werden individuell durch Professorinnen und Professoren betreut. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage einer Betreuungsvereinbarung.

(4) Die einschlägigen Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnung bleiben unberührt.

§ 5 Verantwortung der Leitungen von Arbeitseinheiten

(1) Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitseinheiten tragen Verantwortung für die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Einheit.

(2) Dies umfasst insbesondere die angemessene Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, eine transparente Aufgabenverteilung sowie die Verhinderung von Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

(3) Die Größe und Organisation von Arbeitseinheiten und Projekten sind so zu gestalten, dass Leitungsaufgaben einschließlich Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Begleitung sowie Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

(1) Die Bewertung wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen erfolgt primär nach qualitativen Kriterien. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) Neben wissenschaftlichen Publikationen können auch künstlerische Werke, Ausstellungen, digitale Medienformate oder kuratorische Arbeiten berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus fließen in die Beurteilung weitere Leistungsdimensionen ein, etwa ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Wissens- und Kulturtransfer.

(4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Auszeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten sowie alternative Karrierewege werden angemessen berücksichtigt.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses nach den üblichen fachlichen Regeln aus.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Werkzeugen wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche digitale Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Rollen und Verantwortlichkeiten

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen sind frühzeitig festzulegen und bei Bedarf anzupassen.

(2) Die Beteiligten stehen in einem regelmäßigen Austausch und passen Rollen und Verantwortlichkeiten insbesondere dann an, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer beteiligten Person verändert.

(3) Im Kontext von Promotionsverfahren sind die Betreuungsvereinbarungen gemäß der geltenden Promotionsordnung der Hochschule verbindlich einzuhalten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Forschungsvorhaben berücksichtigen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, insbesondere den Zugang zu Literatur und Forschungsdatenbanken über die Bibliothek der Hochschule.

(3) Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel durch Verblindung von Versuchsreihen, werden soweit fachlich angemessen und möglich angewandt.

(4) Aspekte von Geschlecht und Diversität werden im Forschungsdesign, soweit für das jeweilige Vorhaben bedeutsam, berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche Rahmenbedingungen

(1) Forschende gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungs- und Kunstfreiheit verantwortungsvoll um und beachten rechtliche Vorgaben, insbesondere Urheberrecht, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte sowie vertragliche Verpflichtungen.

(2) Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(3) Die Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Pflicht, Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundene Aspekte.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und Forschungsdaten werden möglichst frühzeitig und in dokumentierter Form zwischen den Beteiligten geregelt.

(2) Dokumentierte Vereinbarungen sind insbesondere dann geboten, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule wechseln wird.

(3) Die Nutzung steht grundsätzlich der Person zu, die die Daten erhebt.

(4) Im Rahmen laufender Forschungsprojekte entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) über den Zugang Dritter zu den Daten.

§ 12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dies gilt sinngemäß für künstlerisch-gestalterische Werke.

(2) Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Person in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens, der Erarbeitung oder Auswertung von Daten, der Analyse oder Interpretation von Ergebnissen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.



(3) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zu und tragen für die Publikation gemeinsam die Verantwortung.

(4) Ehrenautorenschaften sind unzulässig.

(5) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren wird rechtzeitig (in der Regel spätestens bei der Manuskripterstellung) anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets festgelegt.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II – Ombudswesen

§ 18 Ombudsperson

- (1) Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson.
- (2) Ombudspersonen müssen Professorinnen oder Professoren einer Hochschule sein.
- (3) Die Ombudsperson wird vom Senat gewählt. Vorschläge können aus dem Senat oder dem Rektorat erfolgen.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Rektorat und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HfG können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen an der HfG bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Webseite der HfG veröffentlicht.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der HfG nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III – Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Grundsätze

(1) Alle Stellen an der HfG, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der



hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der HfG geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der HfG wissenschaftlich oder künstlerisch-gestalterisch tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.



(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der HfG wissenschaftlich und künstlerisch-gestalterisch Tätigen ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der HfG im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23 Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration ist in Textform zu begründen und soll neue Tatsachen oder Beweismittel enthalten, die im bisherigen Verfahren noch nicht berücksichtigt worden sind. Über die Remonstration entscheidet

zunächst die Ombudsperson. Gelangt sie nach erneuter Prüfung zu der Auffassung, dass hinreichende Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten bestehen könnten, leitet sie das Verfahren an die Untersuchungskommission nach § 24 zur Durchführung einer förmlichen Untersuchung weiter.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 24 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung förmlicher Untersuchungen besteht eine ständige Untersuchungskommission.

(2) Den Vorsitz führt die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Forschung.

(3) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- der vorsitzenden Person,
- zwei Professorinnen oder Professoren,
- einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter,
- einem externen wissenschaftlichen Mitglied.

(4) Die Mitglieder werden vom Senat gewählt und vom Rektorat bestellt.

(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 25 Verfahren

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt dem Rektorat zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(2) Ist die beschuldigte Person selbst Mitglied des Rektorats, tritt sie für die Dauer des gesamten Verfahrens von allen damit zusammenhängenden Entscheidungen zurück und nimmt an diesen nicht teil. Die Entscheidungskompetenz nach Absatz 1 geht in diesem Fall auf das nach der Grundordnung der HfG zuständige Vertretungsorgan über. Ist ein solches nicht bestimmt oder ebenfalls befangen, entscheidet der Hochschulrat. Die Befangenheit ist von der betroffenen Person unverzüglich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rektorats anzuzeigen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, können die übrigen Mitglieder des Rektorats die Befangenheit feststellen.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 27 Maßnahmen

(1) Erachtet das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – unbeschadet weiterer arbeits-, dienst- oder strafrechtlicher Maßnahmen – insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen oder veranlassen:

- a) Das Rektorat kann gegenüber der beschuldigten Person eine schriftliche Rüge aussprechen, in der das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und missbilligt wird. Die Rüge dient der hochschulinternen Feststellung eines Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und hat keinen disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Sanktionscharakter. Arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zu berichtigen, zurückzunehmen oder eine Veröffentlichung zu unterlassen.
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, einschließlich einer möglichen Rückforderung bewilligter Mittel.
- d) Ausschluss von Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter, Mitglied von Auswahl- oder Bewertungsgremien oder Mitglied hochschulinterner Kommissionen für einen befristeten Zeitraum von bis zu fünf Jahren.
- e) Aberkennung von Ausstellungs- oder Projektbeteiligungen im Rahmen von Forschungsvorhaben der HfG.
- f) Soweit die beschuldigte Person in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht, können arbeitsrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere
 - arbeitsrechtliche Abmahnung,
 - ordentliche Kündigung,
 - außerordentliche Kündigung.
- g) Soweit die beschuldigte Person Beamtin oder Beamter der Hochschule ist, kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg erfolgen.
- h) Erstattung einer Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, sofern der Verdacht einer Straftat besteht.
- i) Anzeige einer möglichen Ordnungswidrigkeit bei der zuständigen Behörde.
- j) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Hochschule, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe, Unterlassung oder Beseitigung, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.



- k) Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche oder Maßnahmen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- l) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens bei der zuständigen Stelle nach Maßgabe der einschlägigen Promotions- oder Prüfungsordnungen.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in der Mitteilung gemäß § 26 Absatz 3 noch nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der HfG wissenschaftlich oder künstlerisch-gestalterisch tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich oder künstlerisch-gestalterisch tätig war.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule, am 01.08.2026, in Kraft.

Karlsruhe, den 31.07.2026


Dr. Andreas Vogel
Rektor